

RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok Geschäftsordnung für die Schülermitverwaltung (SMV)

§ 1 Schülermitverwaltung

(1) ¹Im Rahmen der Schülermitverwaltung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. ²Die Schüler werden dabei von den Lehrpersonen, dem Schulleitungsteam, dem Schulleiter und dessen Stellvertreter, dem Elternbeirat, dem Schulausschuss sowie den Erziehungsberechtigten unterstützt. ³Zu den Aufgaben der Schülermitverwaltung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. ⁴Zu den Rechten der Schülermitverwaltung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die zuständigen Instanzen zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag der betroffenen Schüler ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn diese glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei den zuständigen Instanzen vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken,
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

⁵Die Rechte einzelner Schüler gemäss Schulordnung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufgaben der Schülermitverwaltung werden insbesondere durch folgende Einrichtungen der Schülervertretung wahrgenommen:

1. durch die einzelnen Klassensprecher und ihre Stellvertreter
2. durch die SMV-Versammlung
3. durch den Schülersprecher, den Kassenwart und ihre Vertreter (SMV-Team).

(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und dessen Stellvertreter. ²Dem Klassensprecher und dessen Stellvertreter obliegen die Aufgaben der Schülermitverwaltung als Schülervertreter für ihre Klasse. ³Die Klasse soll nach Möglichkeit durch einen Jungen und ein Mädchen vertreten sein.

4) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Schülermitverwaltung. ²Die Schülermitverwaltung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind.

(5) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen den Schülersprecher, den Kassenwart und deren Vertreter. ²Diese bilden das SMV-Team. ³Dem SMV-Team sollen nach Möglichkeit Jungen und Mädchen aus verschiedenen Klassen, Jahrgangs- und Schulstufen angehören.

(6) ¹Die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5 - 12 wählen für jeweils ein Schuljahr einen Vertrauenslehrer. ²Der Vertrauenslehrer pflegt die Verbindung zwischen dem Schulleiter und Lehrpersonen einerseits und den Schülern andererseits. ³Er berät die Einrichtungen der Schülermitverwaltung und vermittelt bei Beschwerden.

(7) Auf Antrag gibt der Schulleiter den Mitgliedern der Schülermitverwaltung in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Sitzung zusammenzukommen.

(8) ¹Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz der RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok und sind dort stimmberechtigt. ²Auf Anweisung des Schulleiters oder auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder werden sie von einzelnen Geschäften ausgeschlossen. ³In diesen Geschäften sind sie nicht stimmberechtigt. ⁴Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind an die gleichen Diskretionspflichten gebunden wie alle Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz.

§ 2 Allgemeines

(1) ¹Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann die Schülermitverwaltung Arbeitsgruppen bilden. ²Diese müssen allen Schülern der Schule offen stehen. ²Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen, die gegen die Rechte anderer Menschen verstossen. ³Jede Arbeitsgruppe kann eine Lehrperson wählen, die sie in ihrem Anliegen berät und unterstützt.

(2) Eine Arbeitsgruppe Tutoren kann insbesondere zur Betreuung von Schülern der Unterstufe und zur Erfüllung der in §1 Abs. 1 Satz 3 genannten Aufgaben gebildet werden.

(3) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ²Dieser stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung.

(4) ¹Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverwaltung zur allgemeinen Information der Schüler ist gestattet. ²Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Dazu werden das Anschlagbrett der SMV und die Intranetseite der SMV benutzt.

(5) ¹Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverwaltung unterliegen der Aufsicht der Schule. ²Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(6) ¹Ein Mitglied der Schülermitverwaltung scheidet beim Austritt aus der Schule, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der SMV-Mitglieder dies verlangen. Wenn das SMV-Mitglied wiederholt gegen die Schulordnung verstösst, entscheiden das Schulleitungsteam und der Vertrauenslehrer über eine Amtsenthebung.

§ 3 Klassensprecher

(1) ¹Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlberechtigt ist jeder Schüler der Klasse. ³Wahlleiter ist der Klassenlehrer.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ³Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 4 Schülersprecher und sein Vertreter

(1) ¹Der Schülersprecher und sein Vertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und deren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrperson.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Scheidet der Schülersprecher oder sein Vertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 5 Kassenwart und sein Vertreter

(1) ¹Der Kassenwart und sein Vertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und deren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrperson.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Scheidet der Kassenwart oder sein Vertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

§ 6 Vertrauenslehrer

(1) ¹Jedes Jahr wird ein Vertrauenslehrer für die Schülerschaft von den Schülern und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 5 - 12 in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrperson.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³§3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Lehnt eine Lehrperson die Annahme der Wahl ab oder scheidet der Vertrauenslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn

mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen. Mitglieder des Schulleitungsteams sind von der Position des Vertrauenslehrers ausgeschlossen.

§ 7 SMV-Versammlungen

(1) ¹Der Schülersprecher oder sein Vertreter leitet die SMV-Versammlung. ²Er fertigt für jede Sitzung der Schülermitverwaltung eine Traktandenliste an, die er drei Tage vor dem angesetzten Termin am Anschlagbrett der SMV und auf der Intranetseite der SMV bekannt gibt. ³Für jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. ⁴Ihm oder einem von der Schülermitverwaltung bestimmten Schüler obliegt die Verwaltung der angefertigten Sitzungspapiere. ⁵Je eine Kopie der Sitzungspapiere ist zur Einsicht zu hinterlegen. (Eine Kopie bei der SMV und eine weitere Kopie auf der Intranetseite der SMV.)

(2) Die SMV-Versammlung muss das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung genehmigen.

(3) ¹ Schriftlich gestellte Anträge und deren Beantwortung sind den Sitzungspapieren beizulegen. ²Je eine Kopie ist zur Einsicht zu hinterlegen.

(4) Jeder Schüler hat das Recht,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Klassensprecher informiert zu werden und Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Schülermitverwaltung zu nehmen (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen an die Schülermitverwaltung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. Beschwerden allgemeiner Art bei der Schülermitverwaltung vorzubringen (Beschwerderecht).

(5) ¹Lehrpersonen, Mitglieder des Schulleitungsteams, des Elternbeirats, des Schulausschusses sowie Erziehungsberechtigte von Schülern können Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Schülermitverwaltung nehmen. ²§ 7 Abs. 4.2 und 4.3 gelten entsprechend.

(6) Der Vertrauenslehrer achtet auf den ordnungsgemässen Verlauf der SMV-Versammlung.

§ 8 Überschulische Zusammenarbeit

(1) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. ²Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

§ 9 Geschäftsordnung

¹Die Schülermitverwaltung kann sich eine neue Geschäftsordnung geben, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen. ²Diese bedarf der Genehmigung der Lehrerkonferenz sowie des Schulausschusses und ist in der Schule bekannt zu geben.

§ 10 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverwaltung

(1) ¹Die notwendigen Kosten der Schülermitverwaltung trägt die RIS – Swiss Section im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der Schülermitverwaltung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverwaltung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverwaltung widersprechen.

(3) ¹Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ²In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Kassenwart und seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Vertrauenslehrer. ⁴Die Verwaltung der Gelder einschliesslich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einer vom Schulleiter beauftragten Person im Einvernehmen mit der Schülermitverwaltung. ⁵Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung statt.

§ 11 Abschluss von Rechtsgeschäften

(1) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverwaltung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einer vom Schulleiter beauftragten Lehrperson. ²Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher, Schülersprecher, Kassenwart und deren Stellvertreter dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung der SMV wurde von der Lehrerkonferenz der RIS Swiss Section - Deutschsprachige Schule Bangkok am 15. Juni 2002 genehmigt und tritt auf das Schuljahr 2002/03 in Kraft.

Geändert in der Gesamtlehrerkonferenz vom 16. Januar 2007.